

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 81 HP

JUNI 2015

1. Wartezeiten/Facharzttermine

Um lange Wartezeiten bei Fachärzten zu umgehen, versuchen Patienten durch den Weg direkt ins Krankenhaus eine schnellere Behandlung zu erreichen. Weil dieses Vorgehen bereits von vielen Patienten praktiziert wird, sind Wartezeiten auch hier erheblich länger geworden. Notfälle haben außerdem Vorrang, so dass Verschiebungen mit einkalkuliert werden müssen.

Verschiedene Krankenkassen bieten ihren Versicherten einen **Arztterminservice** an. Dieses Serviceangebot sieht vor, dass Patienten durch die Kasse innerhalb von drei Tagen einen Termin beim Facharzt erhalten.

Es ist sinnvoll sich nach diesem Angebot zu erkundigen und dann den Arztterminservice zu nutzen. Eine Terminabsprache durch Krankenkassen scheint eine andere Wirkung zu haben.

Quelle: www.dak.de/dak/bundesweite_themen/Arzt-Termin-Service

2. Senioren-Unfallversicherung

Das Sturzrisiko fürchten viele Senioren. Nur, ist ein Sturz in jedem Fall ein Unfall?

Hinweis: Ein Unfall liegt nur dann vor, wenn ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis zu einer körperlichen Schädigung führt. Hierzu gehört nicht der Sturz hervorgerufen durch Unterzuckerung, Herzinfarkt, Schlaganfall und dergleichen. Der berühmte Ausrutscher auf der Bananenschale hingegen ist ein solches von außen einwirkendes Ereignis.

Über Sinn und Nutzen einer Senioren-Unfallversicherung gibt es unterschiedliche Meinungen. Für Freizeitsportler, die einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sind, ist sie sinnvoll, für Hausfrauen und -männer, die keinen gesetzlichen Unfallschutz haben, ebenfalls.

Wenn mit der Versicherung eine Unfallrente vereinbart wurde, muss ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von mindestens 50% vorliegen.

In der überwiegenden Mehrheit der Unfälle, bei denen eine Invalidität eintritt, beträgt der Grad der Behinderung nur 25%. In diesen Fällen tritt die Versicherung nicht ein.

Quelle: www.pflegeversicherung.net

3. IGeL-Ärger

In dem Rundbrief Nr. 75 unter 1. habe ich Sie über **IGeL** informiert. Die Angebote können durchaus zur Genesung beitragen, haben aber auch in der Vergangenheit bei Patientinnen und Patienten zu Unsicherheiten über die Qualität der Leistungserbringer geführt.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen startete ein Projekt zur Dokumentation von Beschwerden im Zusammenhang mit der Erbringung von Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL).

Hintergrund des Projekts sind die zunehmenden Angebote an Zusatzleistungen, Wunschleistungen, IGeL oder Wahlleistungen. Immer häufiger bieten Ärztinnen und Ärzte unter den verschiedensten Bezeichnungen derartige Leistungen an, die nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen enthalten und somit nicht erstattungsfähig sind. Diese von den Patientinnen und Patienten selbst zu bezahlenden Leistungen des sog. „Zweiten Gesundheitsmarktes“ unterliegen in vielen Fällen keiner Überwachung, sondern obliegen regelmäßig der allgemeinen Verantwortung der anbietenden Ärztinnen und Ärzte oder auch anderweitiger Anbieterinnen und Anbieter. Als zentrales Instrument zur Verbraucherinformation beinhaltet das Portal daher eine Dokumentation eingehender Beschwerden, durch die Missstände im Zusammenhang mit den Leistungen in den Praxen oder Krankenhäusern aufgedeckt werden.

Nach nur sieben Monaten Laufzeit kann das Projekt bereits eine positive Bilanz vorweisen. In diesem Zeitraum sind bereits über 1.000 Beschwerden eingegangen. In den kommenden Monaten rechnet man von Seiten der Verbraucherzentrale NRW mit rund 2.000 eingegangenen Beschwerden. Die sich abzeichnende hohe Beteiligung Betroffener kann wichtige Hinweise zu Problemfeldern im Zusammenhang mit IGeL liefern und einen Beitrag zur Diskussion über die Qualität der Angebote des „Zweiten Gesundheitsmarktes“ leisten.

IGeL-Ärger ist ein internetbasiertes Beschwerdeforum für Extras wie individuelle Gesundheitsleistungen, Zusatz- und Wahlleistungen bei Ärztinnen und Ärzten sowie im Krankenhaus und hat zunächst eine Laufzeit von 27 Monaten. Das Projekt wird während der gesamten Laufzeit vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert.

Mehr zum Thema Informationsportal **IGeL-Ärger** finden Sie unter www.vz-nrw.de/igel-aerger .

Quelle: www.bmjv.de

4. Europäische Erbrechtsverordnung (EUErbVO)

Seit 2012 ist in vielen Ländern die Europäische Erbrechtsverordnung in Kraft. Angewendet wird sie aber erst auf Todesfälle ab August 2015. Die Verordnung soll grenzüberschreitende Erbfälle für Bürger, Justiz und Behörden vereinfachen.

Ab dem 17. August 2015 gilt im Falle des Todes das Erbrecht desjenigen Staates, in dem der Verstorbene zum Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Das legt die EUErbVO fest.

Ein deutscher Staatsangehöriger, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt seines Todes in Frankreich hatte, vererbt sein Vermögen gemäß dieser Verordnung nach französischem Recht.

Die Frage, nach welchem Recht die Wirksamkeit eines Testaments beurteilt wird, beantwortet die Verordnung ähnlich. Hier ist entscheidend, wo der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, als er das Testament erstellt oder zuletzt geändert hat. Jedoch lässt die Verordnung eine Rechtswahl zu. Das heißt, dass EU-Bürger in einer Verfügung von Todes wegen bestimmen, dass bei ihrem Tode das Erbrecht des Staates ihrer eigenen Staatsangehörigkeit angewendet wird. Diese Regelungen sollen die Anerkennung von Entscheidungen vereinfachen, Justiz und Behörden in ihrer Zusammenarbeit unterstützen und den Bürgern grenzüberschreitendes Erben erleichtern. Der gewöhnliche Aufenthaltsort muss dabei nicht am gemeldeten Wohnsitz liegen. Vielmehr wird er nach objektiven Kriterien wie der Länge des Aufenthalts und den sozialen und familiären Kontakten beurteilt.

In der EU haben Großbritannien, Irland und Dänemark die Verordnung nicht übernommen.

Die Europäische Erbrechtsverordnung betrifft die Rechtsnachfolge, also jeden Übergang von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten, von Todes wegen. Gleichgültig ist, ob diese auf gesetzlicher Erbfolge oder einer Verfügung von Todes wegen beruht. Die gesetzliche Erbfolge bestimmt sich dabei nach nationalem Recht.

Quelle: www.eos-lawletter.de und www.lto.de

5. **„Schwarzes Kreuz“ feiert in Celle sein 90-jähriges Bestehen am 20. Juni 2015**

Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V. begleitet mit Ehrenamtlichen und Mitgliedern des Vereins inhaftierte Straffällige, damit sie nach der Entlassung „draußen“ wieder Fuß fassen können.

Am 20. Juni 2015 feiert der Verein sein 90 jähriges Bestehen mit einem Feiertag in der Jägerstraße 25a in Celle. Auf dem Programm stehen die Vorstellung der Arbeitsbereiche, eine Gesprächsrunde über Ansichten zur Resozialisierung, eine musikalische Zeitreise und ein Festgottesdienst.

Das Schwarze Kreuz ist seit 1925 eine Einrichtung der christlichen Straffälligenhilfe. Bundesweit engagieren sich mehr als 450 Ehrenamtliche und Mitglieder im Verein. Die Geschäftsstelle in Celle mit 6 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern organisiert und kooperiert die Arbeit, vernetzt Ehrenamtliche in Arbeitskreisen und fördert die Kontakte zu den Justizvollzugsanstalten. Das Schwarze Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V. ist ein eingetragener Verein, rechtlich, organisatorisch und finanziell selbstständig.

Quellen : www.naechstenliebe-befreit.de und www.freiwilligenserver.de

6. **„Gemeinschaftliches Wohnen“ Bundesweite Aktionstage vom 4. - 18. September 2015**

Nach 2012 lädt das FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e.V. erneut zu den - Bundesweiten Aktionstagen Gemeinschaftliches Wohnen - ein.

Im Rahmen der Aktionstage soll die Vielfalt von gemeinschaftlichen Wohnprojekten gezeigt werden.

Dabei wurde das Themenfeld in diesem Jahr um

- betreute Wohngemeinschaften,
- Nachbarschaftsinitiativen und
- übergreifende Dorf- und Quartiersprojekte erweitert.

Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen, Wohnungsunternehmen, Kommunen, Verbände und Stiftungen sind eingeladen ihr Engagement sichtbar zu machen und im Rahmen der Aktionstage Veranstaltungen anzubieten oder sich einfach nur zu präsentieren, damit sich Interessierte einen Überblick über die Möglichkeiten des gemeinschaftlichen Wohnens verschaffen können. Denkbar sind zum Beispiel Tage der offenen Tür, Rundgänge oder Vorträge.

Dabei unterstützt das FORUM Gemeinschaftliches Wohnen die Veranstaltungen bei einer Anmeldung bis zum **30. Juni 2015** mit Plakaten, Flyern und einem Presseservice.

Informationen und die Abwicklung der Anmeldungen für die geplanten Veranstaltungen finden Sie unter www.fgw-ev.de .

Quelle: www.freiwilligenserver.de

7. **Arzneimittel**

Erstaunt ist man manchmal schon darüber, wie teuer Arzneimittel sein können und warum die Zuzahlung unterschiedlich hoch ausfällt. Es kommt auch vor, dass keine Zuzahlung gefordert wird. Der Festbetrag wird immer wieder ins Spiel gebracht. Wer legt den fest?

Es reift der Gedanke doch mal das Internet zu bemühen, um nach preisgünstigeren Präparaten zu forschen.

Versandapotheken scheinen das Problem zu lösen.

Das Dickicht von Informationen über Arzneimittel und deren Versand lichtet das

DIMDI - Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information -

- Zuzahlungsbefreite Arzneimittel
- Arzneimittel-Festbeträge
- Illegaler Arzneimittelversand
- Sicherheitslogo des Versandapothekenregisters
- Versandapothekenregister
- Sicherheits-Tipps: Illegale Angebote leichter erkennen

Wenn Sie Informationen zu den aufgezeigten Bereichen haben möchten, z.B. zu Sicherheits-Tipps, dann gehen Sie wie folgt vor:

- www.dimdi.de (Startseite)

Sicherheits-Tipps

Nachdem Sie sich durch die Informationen gearbeitet haben und einer Versandapotheke das Vertrauen schenken wollen, steht noch die Frage im Raum:
Entspricht das hier angebotene Präparat mit seinen Inhaltsstoffen mit dem Medikament, welches der Arzt verordnete, überein?

Quelle: DIMDI

8. Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2015 und 2016

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18.12.2014 hat der Niedersächsische Landtag das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 beschlossen.

- Mit Wirkung vom **01.06.2015** werden Grundgehälter, Familienzuschläge und bestimmte Zulagen um 2,5 % erhöht.
- Mit Wirkung vom **01.06.2016** werden Grundgehälter, Familienzuschläge und bestimmte Zulagen um 2.0 % erhöht.

Veröffentlicht wurde der Beschluss im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2014, S. 477.

Wer Einsicht in die Besoldungstabellen nehmen möchte findet diese unter

Quelle: www.nlbv.niedersachsen.de ---
